

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der German Brokers AG, Eisenach (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) gemäß § 161 AktG.

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den in der Erklärung vom März 2013 genannten Ausnahmen entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären ferner gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 10. Juni 2013 veröffentlichten Fassung vom 13. Mai 2013 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

Ziffer 3.4 Absatz 3 Satz 1 (Informations- und Berichtspflichten des Vorstands)

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht näher festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzliche dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat bislang keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte.

Ziffer 4.1.5 (Besetzung von Führungsfunktionen)

Die Gesellschaft verfügt derzeit neben dem Alleinvorstand über keine weiteren Mitarbeiter, da diese derzeit nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sind. Der Vorstand kann daher bislang nicht bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt („Diversity“) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Ziffer 4.2.1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung derzeit nicht erforderlich. Dementsprechend existiert auch keine Geschäftsordnung für den Vorstand.

Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3, Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 (Vergütung des Vorstands)

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3, Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 zur Vergütung des Vorstands wird nicht entsprochen, da der Vorstand der Gesellschaft derzeit keinerlei Vergütung erhält.

Ziffer 5.1.2 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Beachtung der Vielfalt („Diversity“) und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ist daher nicht möglich. Eine langfristige Nachfolgeplanung sowie eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder bestehen nicht da diese derzeit nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2, Ziffer 5.3.3 (Bildung von Aufsichtsratsausschüssen)

Den Empfehlungen aus Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2 und Ziffer 5.3.3 über die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen wird nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern besteht und die Bildung von Ausschüssen daher nicht erforderlich ist.

Ziffer 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher aus Sachzwängen für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Es war daher auch nicht möglich, bei diesen konkreten Zielen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorzusehen. Aus diesem Grund können die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele nicht berücksichtigen und es kann die Zielsetzung des Aufsichtsrats sowie der Stand der Umsetzung nicht veröffentlicht werden.

Ziffer 5.4.6 (Vergütung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit keine Ausschüsse gebildet, daher werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, um potenzielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, auszuschließen. Die Gesellschaft legt die Gesamtbezüge aller Aufsichtsratsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Regelung im Anhang des Jahresabschlusses offen und weist sie nicht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen aus.

Ziffer 6.3 (Angaben zum Aktienbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Der Besitz von Aktien von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird, auch wenn er einen Anteil von 1% aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht gesondert in einem Corporate Governance Bericht angegeben. Die Gesellschaft gibt etwaigen Aktienbesitz der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im jährlichen Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften an.

Ziffer 7.1.3 (Angaben zu wertpapierorientierten Anreizsystemen)

Wertpapierorientierte Anreizsysteme wie Aktienoptionsprogramme existieren bei der Gesellschaft derzeit nicht. Der Corporate Governance Bericht enthält deshalb hierzu keine Angaben.

Eisenach im April 2014

German Brokers AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Heiko Lantzsch
Vorstand

gez. Prof. Dr. Walter Blancke
Vorsitzender des Aufsichtsrats